OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700277/2/MZ

Datum:
Linz, 10. Juli 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der N N, geb x, StA Georgien, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 26.04.2017, GZ: VStV/917300081963/2017, wegen der Bewilligung der Teilzahlung einer Verwaltungsstrafe

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.a) Mit in Rechtskraft erwachsener Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 16.01.2017, GZ: VStV/917300081963/2017, wurde der Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) wegen einer Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes eines Geldstrafe in der Höhe von € 500, im Falle der Nichteinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe in der Dauer von drei Tagen, auferlegt.

b) Mit dem hier verfahrensgegenständlichen Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 26.04.2017, GZ: VStV/917300081963/2017, wurde betreffend die Bf wie folgt abgesprochen:

„Auf Grund Ihres Ansuchens vom 27.01.2017 wird die Entrichtung des Betrages in folgenden Teilen mit der Maßgabe bewilligt, dass alle noch ausstehenden Teilbeträge sofort fällig werden, wenn Sie mit mindestens 2 Ratenzahlungen in Verzug sind.

Teilbetrag von	zahlbar am
€ 50,00	15.05.2017
Teilbetrag von	zahlbar am
€ 100,00	01.06.2017
Teilbetrag von	zahlbar am
€ 100,00	01.07.2017
Teilbetrag von	zahlbar am
€ 100,00	01.08.2017
Teilbetrag von	zahlbar am
€ 100,00	01.09.2017
Teilbetrag von	zahlbar am
€ 100,00	01.010.2017

Rechtsgrundlagen:
§§ 54a, 54 b des Verwaltungsstrafgesetzes“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II. Gegen den genannten Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 09.05.2017 rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde.

Im Rechtsmittelschriftsatz führt die Bf aus, über monatliche Einkünfte in der Höhe von € 165,00 aus der Grundversorgung zu verfügen, weshalb ihr aus Gründen der Existenzsicherung die Zahlung eines höheren Teilbetrages als € 20 monatlich nicht möglich sei.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu

erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt.

c) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellt den in den Punkten I. und II. genannten, unbestrittenen Sachverhalt fest.

IV. Rechtliche Erwägungen:

a) Die einschlägige Bestimmung des Verwaltungsstrafgesetzes – VStG lautet:

„Vollstreckung von Geldstrafen

§ 54b. (1) Rechtskräftig verhängte Geldstrafen oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen sind binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen. …

(2) Soweit eine Geldstrafe uneinbringlich ist oder dies mit Grund anzunehmen ist, ist die dem ausstehenden Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen. Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe hat zu unterbleiben, soweit die ausstehende Geldstrafe erlegt wird. Darauf ist in der Aufforderung zum Strafantritt hinzuweisen.

(3) Einem Bestraften, dem aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, hat die Behörde auf Antrag einen angemessenen Aufschub oder Teilzahlung zu bewilligen. Die Entrichtung der Geldstrafe in Teilbeträgen darf nur mit der Maßgabe gestattet werden, dass alle noch aushaftenden Teilbeträge sofort fällig werden, wenn der Bestrafte mit mindestens zwei Ratenzahlungen in Verzug ist.“

b) Der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Folge ist für eine Anwendung des § 54b Abs 3 VStG kein Raum, wenn die Voraussetzungen des § 54b Abs 2 VStG gegeben sind (VwGH 24.06.2008, 2005/17/0078; 15.12.2011, 2011/09/0160). Dies bedeutet, dass im Falle der Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe bzw für den Fall, dass bei erwiesener Zahlungsunfähigkeit oder wenn die Uneinbringlichkeit mit Grund anzunehmen ist, ein Zahlungsaufschub oder eine Ratenzahlung nicht bewilligt werden darf.

Die Bf bringt vor, monatlich über Einkünfte von € 165 zu verfügen. Diese Einkünfte liegen deutlich unter dem für eine Vollstreckung notwendigen Minimum und es ist daher eine Zahlungsunfähigkeit der Bf gegeben. Der Antrag der Bf auf Ratenzahlung wäre daher von der Behörde abzuweisen gewesen. Die Gewährung der Ratenzahlung in der in Punkt I.b) dargestellten Form vermag die Bf jedoch nicht in Rechten zu verletzen, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die Revision ist unzulässig, da die Entscheidung vollinhaltlich der oben zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichthofes zur Frage der Anwendbarkeit des § 54b Abs 2 bzw 3 VStG entspricht und der Beantwortung der Frage, ob im konkreten Fall Abs 2 leg cit zur Anwendung gelangt, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer